

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.034.026

Wien, am 19. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Dezember 2020 unter der Nr. **4755/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hintergründe der Aktion ‚Ramses/Luxor‘ gegen die Muslimbruderschaft am 9. November 2020“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich anmerken, dass viele der Fragen auf Inhalte bzw. Ergebnisse eines anhängigen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Graz abzielen, wodurch eine Beantwortung dieser Fragen nicht zulässig ist. Einerseits, im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) und andererseits, um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtflege zu beeinträchtigen. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, sodass für die Beantwortung zahlreicher Fragen die Zuständigkeit der Justizbehörden gegeben ist.

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist jedenfalls kein Instrument, das die Umgehung gesetzlicher Bestimmungen, wie etwa die Nichtöffentlichkeit des

Ermittlungsverfahrens nach den Normen der Strafprozessordnung, den Datenschutz oder die Amtsverschwiegenheit, ermöglichen soll.

Die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen zu derartig sensiblen Ermittlungen, welche der Bekämpfung von Terrorismus dienen, würde wesentlichen äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen, sodass einer öffentlichen Erörterung im Wege einer parlamentarischen Anfragebeantwortung Abstand zu nehmen ist. Auf den gemäß Art 52a B-VG eingerichteten ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten darf verwiesen werden, in welchem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der befassten Behörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zur Frage 1:

- *Steht die Operation in einem Ermittlungszusammenhang mit dem Terroranschlag vom 2.11.2020?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Inwiefern nein?*

Diese Operation stand in keinem wie immer gearteten Konnex mit dem Anschlag vom 2. November 2020 in Wien.

Zur Frage 2:

- *Wie viel Vorbereitungszeit ging der Operation voran?*

Die Vorbereitungen für diese Operation nahmen ca. eineinhalb Jahre in Anspruch.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Ab welchem Zeitpunkt hatten Sie persönlich Kenntnis von der Operation und in welchem Umfang?*
- *Ab welchem Zeitpunkt hatten welche Personen Ihres Kabinetts Kenntnis von der Operation und in welchem Umfang?*

Ich wurde im zeitlich unmittelbaren Vorfeld der auf Grund des großen Ausmaßes und der deshalb vorhersehbaren medialen Relevanz über diese informiert.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Welche Dienststellen Ihres Ressorts waren in die Vorbereitungen involviert?*
- *Wie viele Beamte_innen Ihres Ressorts waren in die Vorfeldermittlungen in welchen*

Bundesländern involviert?

In die Vorbereitungen, die ca. eineinhalb Jahre in Anspruch nahmen, waren zahlreiche Bedienstete mehrerer Landesämter Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie von weiteren Dienststellen der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres eingebunden.

Von einer tiefergehenden Beantwortung dieser Fragen wird aus den in der Präambel genannten Umständen und aus Gründen der Amtsverschwiegenheit Abstand genommen. Es könnten aus jedweder Beantwortung Rückschlüsse gezogen und hierdurch aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert werden.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Gegen wie viele Beschuldigte- natürliche und juristische Personen- richteten sich die "Vorfeldermittlungen"?*
- *Aufgrund welcher konkreten Delikte wurde im Vorfeld der Operation ermittelt?*
- *Auf welche konkreten Tatsachen stützten sich diese Vorfeldermittlungen?*

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung nicht zulässig. Der zuständigen Staatsanwaltschaft obliegt es als „dominus litis“ des Ermittlungsverfahrens über allfällige Ermittlungsschritte und Einvernahmen zu entscheiden. Für die Beantwortung zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Stuft das BVT die Muslimbruderschaft als Ganzes oder in Teilen als "terroristische Vereinigung" ein?*
 - Wenn ja, inwiefern?*
 - Wenn nein, inwiefern nicht?*
 - Auf welche konkreten Tatsachen und Ermittlungen welcher Behörden stützt sich diese Einstufung?*
- *Stuft das BVT die Muslimbruderschaft als ganzes oder in Teilen als "Kriminelle Vereinigung" ein?*
 - Wenn ja, inwiefern?*
 - Wenn nein, inwiefern nicht?*

- c. *Auf welche konkreten Tatsachen und Ermittlungen welcher Behörden stützt sich diese Einstufung?*
- *Stuft das BVT die Muslimbruderschaft als ganzes oder in Teilen als staatsfeindliche Verbindung/Bewegung" ein?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern nicht?*
 - c. *Auf welche konkreten Tatsachen und Ermittlungen welcher Behörden stützt sich diese Einstufung?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG), insbesondere im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, wird von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen. Ich darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz hinweisen, indem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zu den Fragen 13 bis 21:

- *Welchen konkreten Zweck verfolgte die Operation am 9.11.2020?*
- *Welche Staatsanwaltschaft(en) führt bzw. führen das Verfahren rund um die Operation?*
- *Wie lautet die Begründung der Staatsanwaltschaft für die Hausdurchsuchungen?*
- *Welche Genehmigungen für die Ausübung welcher staatspolizeilicher bzw. strafprozessualer Befugnisse wurden für diese Operation beim Rechtsschutzbeauftragten bzw. der Staatsanwaltschaft oder bei Gerichten eingeholt?*
- *Auf welche Tatsachen stützten sich diese Anträge genau?*
- *War die Operation eine rein strafprozessuale Ermittlungshandlung?*
- *Wurden im Zuge der Operation auch staatspolizeiliche Ermittlungshandlungen gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern nicht?*
- *Wann wurden welche staatspolizeiliche Genehmigungen von welchen Stellen genehmigt?*
- *Erteilte der Rechtsschutzbeauftragte die Bewilligung für die Ermittlungshandlungen im vollen Umfang wie vom BVT/L VT beantragt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern nicht?*

Das ausschließlich strafprozessuale Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Graz geführt, weshalb die Zuständigkeit zur Beantwortung dieser Fragen nicht dem Bundesminister für Inneres obliegt.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Wann begann die Planung der Operation?*
- *Welche Stellen Ihres Ressorts waren in die Planung der Operation ab wann und inwiefern involviert?*

Nach dem entsprechenden Auftrag der ermittelnden Staatsanwaltschaft Graz wurde von mehreren Organisationseinheiten mehrerer Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres Ende August 2019 mit den Planungen begonnen. Im Übrigen verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen.

Zu den Fragen 24 bis 26:

- *In wie vielen Wohnungen wurden Hausdurchsuchungen am 9.11.2020 durchgeführt?*
- *In wie vielen Geschäftsräumlichkeiten wurden Hausdurchsuchungen am 9.11.2020 durchgeführt?*
- *In wie vielen Vereinsräumlichkeiten wurden Hausdurchsuchungen am 9.11.2020 durchgeführt?*

Die Durchsuchungen wurden im Auftrag der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft Graz durchgeführt, weshalb hier keine Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres zur Beantwortung dieser Fragen vorliegt. Auf die Nichtöffentlichkeit des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wird hingewiesen.

Zu den Fragen 27 und 28:

- *Trifft es zu, dass Türen zu Wohnungen gewaltsam geöffnet wurden?*
 - Wenn ja, in wie vielen Fällen trifft das zu?*
 - Wenn ja, was war jeweils der konkrete sachliche Grund für die gewaltsame Öffnung der Wohnungen?*
- *Kam es im Zuge der Hausdurchsuchungen zu Sachschäden?*
 - Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
 - Wenn ja, was wurde beschädigt?*
 - Wenn ja, in welcher Höhe entstand Sachschaden?*
 - Wenn ja, wird der Sachschaden den Betroffenen von der Republik ersetzt?*

Es kam in Erfüllung der gerichtlich bewilligten Anordnung der Staatsanwaltschaft Graz zur Sicherung von Beweisen zu einigen gewaltsamen Öffnungen von Türen, die auch Beschädigungen nach sich zogen. Diese wurden schriftlich und fotografisch dokumentiert. Im Zusammenhang mit den Durchsuchungen entstandene Schäden können von den Betroffenen nach den Bestimmungen des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes geltend gemacht werden. Bisher sind derartige Anträge jedoch noch nicht zur Beurteilung eingelangt.

Zu den Fragen 29 bis 32:

- *Kam es im Zuge der Hausdurchsuchungen zu Personenschäden bzw. Körperverletzungen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele von der Operation betroffenen wurden durch Beamte wie verletzt?*
 - b. *Wenn ja, wie waren die konkreten Umstände der jeweiligen Verletzung?*
- *Kam es im Zuge der Hausdurchsuchungen zu Waffengebrauch durch Beamte?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern und in welchem Ausmaß?*
 - b. *Wenn ja, wie waren die konkreten Umstände des jeweiligen Waffengebrauchs?*
- *Stießen die einschreitenden Beamten bei den Hausdurchsuchungen auf physische Gegenwehr?*
 - a. *Inwiefern?*
- *Wurden im Zuge der Hausdurchsuchung Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet?*
 - a. *In wie vielen Fällen war das der Fall und wurde dies jeweils zur Anzeige gebracht?*

Nein.

Zu den Fragen 33 bis 37:

- *Wie viele Personen wurden am 9.11.2020 zur sofortigen Aussage der Behörde vorgeführt?*
 - a. *als Beschuldigte?*
 - b. *als Zeugen?*
- *Wie viele Personen wurden am 9.11.2020 einvernommen?*
 - a. *als Beschuldigte?*
 - b. *als Zeugen?*
- *Wie viele dieser Personen zogen einen Verteidiger oder eine Vertrauensperson den Aussagen bei?*
- *Wie vielen dieser Personen wurde ein Verteidiger zur Seite gestellt?*
- *Zu welchen Beweisthemen wurden diese Personen am 9.11.2020 einvernommen?*

Ich darf auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, da diese Fragen das strafprozessuale Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz betreffen, und auf die Nichtöffentlichkeit des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens hinweisen.

Zu den Fragen 38 bis 40:

- *Welche Stellen waren in die Erstellung des "Fragenkatalogs" für die Einvernahmen inwiefern involviert?*
- *Trifft zu, dass die vorgeführten Personen zu "Gesinnungsfragen" befragt wurden?*
 - a. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - b. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - c. *In welchem Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
 - d. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- *Trifft zu, dass die vorgeführten Personen*
 - a. *bezüglich ihrer Konfession befragt wurden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
 - b. *bezüglich ihrer Ausübung der Religion und der Regelmäßigkeit befragt wurden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
 - c. *bezüglich ihres Familienlebens befragt wurden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
 - d. *bezüglich ihrer politischen Meinungen befragt wurden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*

- iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
- iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- e. *bezüglich Themen der islamischen Religion bzw. ihrer Position zu politischen Aspekte des Islams befragt wurden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
- iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
- iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- f. *zum Begriff "Islamophobie" befragt wurden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
- iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
- iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- g. *zu Palästina befragt wurden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
- iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
- iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- h. *befragt wurden wie sie über die Errichtung eines Kalifats denken?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
- iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
- iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- i. *befragt wurden, ob sie dafür sind, dass man den Dialog bzw. die Friedensverhandlungen mit Israel führt und unterstützt?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*

- iii. In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?
 - iv. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?
 - j. befragt wurden welchen Zugang es aus ihrer Sicht benötigt, um den Konflikt zwischen Palästina und Israel zu lösen?
 - i. Inwiefern trifft dies zu?
 - ii. Inwiefern trifft das nicht zu?
 - iii. In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?
 - iv. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?
 - k. befragt wurden wie sie zu Ehen von minderjährigen Mädchen ab dem 9. Lebensjahr stehen?
 - i. Inwiefern trifft dies zu?
 - ii. Inwiefern trifft das nicht zu?
 - iii. In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?
 - iv. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?
- l. befragt wurden wie sie zur Beschneidung von Frauen stehen und welchen Sinn sie dahinter sehen?
 - i. Inwiefern trifft dies zu?
 - ii. Inwiefern trifft das nicht zu?
- iii. In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?
- iv. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?
- m. befragt wurden, ob es richtig ist, dass man einem Mitglied der Terrororganisation HAMAS eine Bühne in dem sozialen Medium Facebook gibt?
 - i. Inwiefern trifft dies zu?
 - ii. Inwiefern trifft das nicht zu?
- iii. In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?
- iv. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?
- n. befragt wurden, ob sie denken, dass Muslime in Österreich unterdrückt werden?
 - i. Inwiefern trifft dies zu?

- ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- o. *befragt wurden, was sie von Jasser Arafat halten?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- p. *befragt wurden, ob sie dafür sind, dass Österreich, Europa bzw. die ganze Welt zu einem Kalifat wird?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- q. *befragt wurden, ob sie denken, dass Muslime aus ihrer Sicht Opfer sind?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- r. *befragt wurden, was sie über die Enthauptung des Lehrers Samuel Partys denken?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- s. *befragt wurden, was sie über den Terroranschlag in Wien vom 2.11.2020 denken?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*

- iii. In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?
 - iv. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?
 - t. befragt wurden, ob österreichische bzw. in Österreich aufgewachsene Kinder zu Märtyrern erzogen werden sollen?
 - i. Inwiefern trifft dies zu?
 - ii. Inwiefern trifft das nicht zu?
 - iii. In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?
 - iv. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?
 - u. befragt wurden, ob man im Namen Gottes töten darf? Wie sehen Sie das? Wie gehen Sie damit um, wenn Ihr Prophet oder Ihr Gott beleidigt wird? Immer wieder kommt es in Europa vermehrt zu islamistisch motivierten Gewalttaten. Wie sehen Sie das? Befürworten Sie diese Gewalttaten? Wo liegt da bei Ihnen die Grenze?
 - i. Inwiefern trifft dies zu?
 - ii. Inwiefern trifft das nicht zu?
 - iii. In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?
 - iv. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?
- v. befragt wurden, wie viele Freundschaften sie und ihre Familie zu autochthonen (alteingesessenen) bzw. nicht muslimischen Österreichern pflegen?
 - i. Inwiefern trifft dies zu?
 - ii. Inwiefern trifft das nicht zu?
- iii. In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?
- iv. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?

Der Fragenkatalog wurde von der das Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwaltschaft Graz im Zusammenwirken mit Dienststellen der Landespolizeidirektionen erwirkt. Für die weiterführende Beantwortung zur Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig, da es der Staatsanwaltschaft als „dominus litis“ des Ermittlungsverfahrens obliegt über allfällige Ermittlungsschritte und Einvernahmen zu entscheiden.

Zu den Fragen 41 bis 43:

- *Wie viele Personen wurden im Zuge der Operation festgenommen?*
a. *Was waren jeweils die konkreten Haftgründe?*
- *Wie viele Personen, die im Zuge der Operation festgenommen wurden, wurden wieder enthaftet und weshalb jeweils?*
- *Gegen wie viele Personen wurde in Folge der Operation Untersuchungshaft verhängt?*
a. *Welche konkreten Haftgründe lagen für die U-Haft vor?*

30 Personen wurden zur sofortigen Einvernahme vorgeführt. Es kam zu keinen weiteren Festnahmen.

Zu den Fragen 44 bis 47:

- *Wie viel Bargeld wurde im Zuge der Operation in Summe sichergestellt?*
a. *Was war jeweils der Grund der Sicherstellung (Beweisgründe, Sicherung von Verfall oder Konfiskation)?*
- *Wie viel Bargeld wurde an einzelnen Ermittlungsorten sichergestellt?*
- *Wie viele Computer wurden in Summe sichergestellt (Beweisgründe, Sicherung von Verfall oder Konfiskation)?*
- *Wie viele Mobiltelefone wurden in Summe sichergestellt (Beweisgründe, Sicherung von Verfall oder Konfiskation)?*

Diese Fragen können im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht beantwortet werden.

Zu den Fragen 48 bis 50:

- *Inwiefern war die Operation ein „Schlag gegen die Wurzeln des politischen Islams“ in Österreich?*
- *Inwiefern war die Operation ermittlungstechnisch ein Erfolg?*
a. *Fand man das, wonach man suchte?*
i. *Wenn ja, inwiefern?*
ii. *Wenn nein, inwiefern nicht?*
- *Inwiefern war die Operation ermittlungstechnisch kein Erfolg?*

Im Kampf gegen die Hintermänner der Ideologie des politischen Islams und der Terrorfinanzierung sind die Ermittlungen gegen die Muslimbrüder und die Hamas ein wesentlicher Erfolg. Ziel waren Personen, die im Verdacht stehen kriminelle Netzwerke und Geldwäsche zu betreiben. Der Erfolg der Operation fand auch international

Anerkennung, was zahlreiche Gratulationen unter anderem von Amtskollegen und Vertretern aus Deutschland und Israel zeigen.

Zu den Fragen 51 bis 54:

- *Zu welchem ermittlerischen Ergebnis führte die Operation konkret?*
- *Konnte den von der Operation Betroffenen inzwischen*
 - a. *eine finanzielle Unterstützung für den bewaffneten Kampf der Hamas oder einer der syrischen Milizen nachgewiesen werden?*
 - i. *Inwiefern ja und bei wie vielen von der Operation Betroffenen ist dies der Fall?*
 - ii. *Inwiefern nein und bei wie vielen von der Operation Betroffenen ist dies der Fall?*
 - b. *eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder ein Betrag zu einer solchen nachgewiesen werden?*
 - i. *Inwiefern ja und bei wie vielen von der Operation betroffen ist dies der Fall?*
 - ii. *Inwiefern nein und bei wie vielen von der Operation betroffen ist dies der Fall?*
 - c. *die Teilnahme zu einer staatsfeindlichen Verbindung oder Bewegung (§§ 247 bzw 247a StGB) oder ein Betrag zu einer solchen nachgewiesen werden?*
 - i. *Inwiefern ja und bei wie vielen von der Operation betroffen ist dies der Fall?*
 - ii. *Inwiefern nein und bei wie vielen von der Operation betroffen ist dies der Fall?*
- *Kam es im Zuge der Operation und der Hausdurchsuchungen zu "Zufallsfund" iSd § 122 Abs 2 StPO, die auf andere Straftaten oder Finanzvergehen hindeuten?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Bei wie vielen von der Operation Betroffenen ist dies der Fall?*
 - c. *Welche "Zufallsfunde" waren das konkret?*
 - d. *Auf welche konkreten Straftaten deuten diese hin?*
- *Wie viele Personen wurden bzw. werden seit wann und bis wann als Beschuldigte aufgrund welcher Tatsachen und aufgrund welcher konkreten Delikte geführt?*

Im Hinblick auf die, auch nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, verbindliche Nichtöffentlichkeit (§ 12 Abs. 1 StPO) des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens ist von einer Beantwortung Abstand zu nehmen.

Fragen, die auf die Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Wahrnehmung der ihnen als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 90a B-VG) obliegenden Ermittlungsfunktionen gerichtet sind, sind vom parlamentarischen Interpellationsrecht nicht umfasst.

Im Übrigen darf ich darauf verweisen, dass diese Frage schon mangels Zuständigkeit von mir nicht beantwortet werden können.

Zur Frage 55:

- *Wie viele Beschwerden bzw Richtlinienbeschwerden gem §§ 88- 90 SPG wurden im Zusammenhang mit der Operation von Betroffenen eingebracht?*
 - a. *Was haben diese Beschwerden konkret zum Gegenstand?*
 - b. *Welche Rechte wurden laut den Beschwerdeführern verletzt?*
 - c. *Welchen Beschwerden wurde entsprochen?*
 - d. *Welchen Beschwerden wurde nicht entsprochen?*
 - e. *Wie viele Beschwerden wurden an Verwaltungsgerichte gerichtet?*
 - f. *Wie viele diese Beschwerden wurden bereits von Verwaltungsgerichten behandelt und mit welchem Ergebnis?*

Derzeit sind zwei Maßnahmenbeschwerden, die beim zuständigen Landesverwaltungsgericht eingebracht worden sind, bekannt. Die weitere Beantwortung dieser Fragen fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes bzw. des Landes.

Karl Nehammer, MSc

